

## Vorschriften zur Verpackung von Abfällen und Bereitstellung zum Transport

im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 25 ff KrWiAbfG durch DEWE Brünofix GmbH

Ansprechpartner: *Frau Bruckhaus* ☎ 09122 / 9868-19 oder e-mail: [Bruckhaus@dewe-bruenofix.de](mailto:Bruckhaus@dewe-bruenofix.de)



### AVV 110108 \* **Phosphatierschlämme** (Stoff Verp.Gr.III, wenn Gefahrgut )

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren, wenn: pH-Wert < 3,5 ist und/oder es weitere vorhandene Inhaltstoffe erfordern.  
Dann ist ► zu beachten . ( BAM /X und BAM / Y oder BAM / Z möglich )

### AVV 110107 \* **Brüniersalzabfälle** (Stoff Verp.Gr.II )

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren.  
Es ist ► zu beachten ( BAM / X und BAM / Y möglich )

### AVV 110105 \* **saure Beizlösungen/Altbeizen** (Stoff Verp.Gr.II oder III)

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren.  
Es ist ► zu beachten (BAM / X und BAM / Y möglich für Salzsäurelösung, Schwefelsäurelösung < 51% )  
(BAM / X , BAM/Y und BAM / Z möglich für Phosphorsäurelösung)

### AVV 110111 \* **Spülflüssigkeiten** (Stoff Verp.Gr.II oder III, wenn Gefahrgut )

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren, wenn: pH-Wert ≤ 3,5 oder wenn pH-Wert ≥ 9,5 ist und/oder es weitere vorhandene Inhaltstoffe erfordern.  
Dann ist ► zu beachten . ( BAM /X und BAM / Y oder BAM /Z möglich )

## ► Bei der Befüllung der Abfallbinde zur Bereitstellung zum Transport ist darauf zu achten, dass:

- verwendete Gebinde eine Baumusterprüfung haben und für den Transport von Gefahrgut zugelassen sind und die Verwendungsdauer noch nicht abgelaufen ist. (Kunststoffbinde max. 5 Jahre Verwendungsdauer von Herstellung an)
- verwendete Gebinde für den einzufüllenden Stoff zugelassen sind (Beständigkeit)
- das richtige Gebinde auch bezüglich des Aggregatzustandes der Abfälle ausgewählt wurde, d.h. **Fässer mit Spannringdeckel n u r f ü r f e s t e S t o f f e**
- für flüssige Stoffe sind z.B. geeignete Fässer mit Spundloch, IBC oder Kanister zu verwenden
- Einhaltung des zulässigen Gewichtes pro Gebinde (Einhaltung des Füllungsgrades – etwa 90 % des max. Füllraumes)
- Gebinde außen sauber sind
- evtl. aufstehende Flüssigkeiten in Spannringdeckelfässern abgeschöpft werden oder mit geeignetem Bindemittel versehen werden.
- Gebinde sind entsprechend dicht zu verschließen, Spannringe an Spannringdeckelfässern sind mit Stiften oder Draht noch zu sichern
- Gebinde müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden (Aufkleber/Etiketten unter Beachtung der GGVS)
- beim Aufladen/Verladen auf Ladungssicherung achten und diese kontrollieren sowie möglichst dokumentieren (Foto z. B. der Fässer auf Palette mit Spangurt o. ä. gesichert )
- Übergabe der erforderlichen Papiere an den Fahrzeugführer:
  - Beförderungspapier (Frachtbrief)
  - Beauftragung der Spedition
  - DEWE Brünofix Freistellungsbescheide der Behörde
  - Efb -Zertifikat
  - Unfallmerkblatt ( entspr. UN Nr. des Abfall-/Gefahrstoffes)

### Zum Sammeln und Transport bieten wir folgende Kunststoffbinde (mit Baumusterzulassung) an:

Bezeichnung	max. Gesamtgewicht		
	Stoffe der Verp.Gruppe I / Verp.Gruppe II		
30 l Weithalsfass m. Spannringdeckel BAM /X	50 kg	75 kg	} <b>nur für feste Stoffe</b>
60 l Weithalsfass m. Spannringdeckel BAM /X	96 kg	144 kg	
120 l Weithalsfass m. Spannringdeckel BAM /X	200 kg	300 kg	
200 l L-Ring Fässer ( mit Spundloch ) BAM /X	360 kg		für <b>flüssige Stoffe</b>

soweit vorhanden, **gebrauchte** 20 l Kunststoff - Kanister, mit GGVS-Zulassung --- **kostenlos erhältlich**

BAM /X ---- Baumusterprüfung - X-Zulassung für Stoffe der Verp-Gruppe I ; II ; III

BAM /Y ---- Baumusterprüfung - YX-Zulassung für Stoffe der Verp-Gruppe II ; III

**HINWEIS**

Bei Nichteinhaltung vorgegebener Kriterien behalten wir uns eine Zurückweisung der Annahme oder Berechnung zusätzlich anfallender Kosten vor.

Die bei Nichtbeachtung der notwendigen Transportvorschriften anfallenden Bußgelder oder daraus entstehenden weiteren Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers u /o Verpackers, u /o Verladens.